



Plakatierregeln

gem. Ziffer 11 der Hausordnung der Universität Ulm

vom 09.02.2012

Gemäß § 17 Abs. 10 LHG wahrt der Präsident die Ordnung an der Universität und übt das Hausrecht aus. Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs hat der Präsident in Ergänzung zur Hausordnung folgende Plakatierregeln erlassen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Plakatierregeln gelten für das Werben und Informieren mit Plakaten, Kleinanzeigen und Faltschirmen und anderen Informationsmaterialien in den Räumen und Anlagen der Universität Ulm. Ausgenommen sind amtliche Aushänge und Wahlwerbung für universitäre Gremien.

§ 2 Aushangflächen

1. Aushangflächen werden durch das Dezernat V, stets widerruflich, ausgewiesen.
2. Plakate und Kleinanzeigen dürfen nur an den gekennzeichneten Aushangflächen ausgehängt werden. Diese sind durch einen speziellen Untergrund (Kork oder ähnlich) bzw. eine entsprechende Beschriftung zu erkennen.
3. An Aushangflächen, die mit einem bestimmten Oberbegriff gekennzeichnet sind (zum Beispiel "Veranstaltungen") dürfen nur Plakate oder Kleinanzeigen ausgehängt werden, die unter den jeweiligen Oberbegriff fallen.
4. Universitätseinrichtungen oder -gruppen zugeordnete Aushangflächen werden von der jeweiligen Einrichtung oder Gruppe selbstständig verwaltet und dürfen nur von diesen für Aushänge benutzt werden

§ 3 Allgemeine Regeln

1. Verboten sind Plakate und Kleinanzeigen mit parteipolitischen, rechtswidrigen oder diskriminierenden Inhalten oder Inhalten, die vorrangig für Alkohol oder Tabakprodukte, mit Preisen für alkoholische Getränke oder mit Gewinnspielen werben, die alkoholische Getränke als Preis in Aussicht stellen.
2. Auf den Plakaten sind der Name der für den Inhalt und das Aufhängen verantwortlichen Person, der Hochschuleinrichtung/-gruppe bzw. der juristischen Person und die vollständige Kontaktadresse anzugeben.
3. Plakate für Veranstaltungen dürfen maximal 10 Tage vor bis 7 Tage nach der Veranstaltung hängen. Plakate für Veranstaltungsreihen dürfen 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin bis 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstermin, längstens aber 1 Semester, hängen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Plakate fristgerecht und rückstandfrei entfernt werden. Daueraushänge sind untersagt.

4. Jede Veranstaltung darf nur einmalig und mit maximal 20 Plakaten beworben werden. In den Bereichen Forum, Cafeteria B, Betriebsstufe C sind jeweils maximal 5 Plakate erlaubt.
5. Ein Überkleben von Plakaten ist verboten.
6. Universitätsinterne Plakate und Bekanntmachungen haben Vorrang. (Intern sind solche Veranstaltungen, die in den Räumen der Universität stattfinden).
7. Das Anbringen von Gegenständen an Aushangflächen ist nur mit besonderer Genehmigung des Gebäudemanagements erlaubt.
8. Während der vorlesungsfreien Zeit können die allgemeinen Aushangflächen vom Gebäudemanagement gereinigt werden, dabei werden Plakate und Kleinanzeigen abgehängt und entsorgt. Darüber hinaus ist das Gebäudemanagement jederzeit befugt, Aushangflächen zu reinigen.
9. Das Auslegen von Flyern, Flugblättern und sonstigen Werbebroschüren und das Anbringen von selbstklebenden Etiketten und Schildern (Aufkleber, Sticker) sind nicht gestattet. Das Gebäudemanagement kann Ausnahmen gestatten.
10. Plakate und Kleinanzeigen dürfen nur mit Materialien befestigt werden, die sich leicht und rückstandsfrei entfernen lassen (insbesondere nicht mit Paketband oder Tackern). Die Verwendung von Tackern oder andere beschädigende Maßnahmen sind verboten.

§ 4 Großplakate

Plakate DIN A1 oder größer gelten als Großplakate. Ihr Aushang bedarf einer ausdrücklichen gesonderten Genehmigung durch das Gebäudemanagement.

§ 5 Maßnahmen bei Verstößen

Widerrechtliche oder an nicht zum Aushang freigegebene Flächen angebrachte Plakate werden durch das Gebäudemanagement entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparatur oder Reinigung sind vom Verursacher zu tragen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Plakatierregeln kann dem Verursacher das Plakatieren und Werben in den Gebäuden der Universität verboten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Plakatierregeln treten zum 01.04.2012 in Kraft.

Ulm, 09.02.2012

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -